



II-Me⁷² der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 5931/26-4-1993

5383/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Böhacker und Kollegen vom 20.10.1993,
Zl. 5430/J-NR/1993 "Ausscheiden von Vorstands-
mitgliedern aus der AI-Holding"

1993-12-17

zu 5430 NJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom

- 2 -

Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

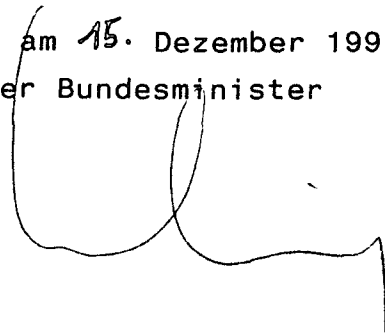
Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 10 beziehen sich ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe daher Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Grundsätzlich darf ich noch anmerken, daß es mir nicht möglich ist, künftige Organbeschlüsse vorwegzunehmen, weder was die Frage des "Abbaus" von Vorstandsmitgliedern betrifft, noch allenfalls damit zusammenhängende Kosten.

Wien, am 15. Dezember 1993
Der Bundesminister



BEILAGE

STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE NR. 5430/J-NR/1993 VOM 20.10.1993

Zu Frage 1:

"Ist es richtig, daß die Anzahl der Vorstandsmitglieder der AI-Holding von derzeit acht auf fünf verringert wird?

Wenn ja, welche Gründe sind dafür ausschlaggebend?"

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der verstaatlichten Industrie soll die Austrian Industries AG mit der ÖIAG als aufnehmender Gesellschaft verschmolzen werden; dadurch werden sämtliche Vorstandsfunktionen der Austrian Industries AG erlöschen.

Zu Frage 2:

"Wird auch der Vorstandsvorsitzende Sekyra "abgebaut" werden?"

Mit Dr. Sekyra finden derzeit Verhandlungen über eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung der Vorstandsfunktion statt.

Zu Frage 3:

"Was war der Grund für die Konstituierung eines achtköpfigen Vorstandes?"

Im Zusammenhang mit der organisatorischen Trennung von ÖIAG und Austrian Industries AG zum Jahreswechsel 1992/1993 und der damals bevorstehenden Verschmelzung der Branchenholdings VOEST-ALPINE STAHL und AI Technologies mit der Austrian Industries AG mußten sämtliche bisher auf verschiedenen Konzernstufen wahrgenommenen Holdingfunktionen von der Austrian Industries AG übernommen werden, wobei bisher bestehende Entscheidungseinheiten zur Vermeidung von organisatorischen Reibungsverlusten erhalten werden sollten; eine Vermehrung von Vorstandsfunktionen ist dadurch insgesamt nicht eingetreten.

Hätte man damals einzelne Vorstandsfunktionen und die damit verbundenen Anstellungsverträge beendet und nicht in die Austrian Industries AG übernommen, wäre dies mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden gewesen.

- 2 -

Zu Frage 4:

"Wie erklären Sie sich, daß Unternehmen mit ähnlichen Strukturen im Ausland mit einer geringeren Anzahl von Vorständen auskommen?"

Der Behauptung, daß Unternehmen mit ähnlichen Strukturen im Ausland mit einer geringeren Anzahl von Vorständen auskommen, kann nicht gefolgt werden; es wird aber darauf hingewiesen, daß z.B. die Siemens Österreich AG, ein auf einem wesentlich eingeschränkteren Geschäftsbereich mit einer geringeren Anzahl von Mitarbeitern als der ÖIAG-Konzern tätiger Unternehmensverband, derzeit sieben Vorstandsmitglieder hat.

Zu Frage 5:

"Wer trägt die Verantwortung für die erst zu Jahresbeginn abgeschlossenen Vorstandsverträge und wer für die Kosten der Abfertigung?"

Die Anstellungsverträge der mit Jahresbeginn 1993 bestellten AI-Vorstandsmitglieder wurden vom dafür zuständigen Aufsichtsrat der Austrian Industries AG abgeschlossen.

Zu Frage 6:

"Halten Sie es für gerechtfertigt, neue Vorstandsverträge abzuschließen und nur wenige Monate später wieder aufzulösen?"

Wenn ja, welche Gründe sprechen dafür?

Wenn nein, warum ist dies der Fall und wer trägt die Verantwortung dafür?"

Noch Anfang November dieses Jahres war eine langfristige Weiterführung der Austrian Industries AG gemäß dem Warburg-Modell die wahrscheinlichste Variante für die Zukunft des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat hatten in diesem Sinn auch schon klar Position bezogen. Die Auflösung der Austrian Industries AG war für die Organe zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

- 3 -

Zu Fragen 7 und 8:

"Was wird mit den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern geschehen?

Werden Sie weiterhin in einem verstaatlichten Unternehmen tätig sein?"

Die im Zuge der Fusion mit der ÖIAG aus der Austrian Industries AG ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden voraussichtlich Funktionen in Nachfolgegesellschaften übernehmen.

Zu den Fragen 9 und 10:

"Wie hoch wird die Abfertigung sein, die sie erhalten werden?

Welche Kosten werden durch den Abbau der drei Vorstandsmitglieder entstehen?"

Die Höhe allfälliger Abfertigungszahlungen kann aus Gründen des Datenschutzes nicht bekanntgegeben werden.